

# **Satzung des Vereins für Tourismus Mühlenland-Sickingerhöhe-Schwarzbachtal e.V.**

- § 1 **Name und Sitz**  
Der Verein führt den Namen „Verein für Tourismus Mühlenland-Sickingerhöhe-Schwarzbachtal e.V.“ und hat seinen Sitz in Wallhalben.  
Er ist unter der Nummer **VR-349** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen.
- § 2 **Aufgaben und Ziele**  
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.  
Er will durch seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden, den überörtlichen Fremdenverkehr fördern.  
Im Einzelnen die Vorbereitung der Wahl der Marktgräfin beim Grumbeermarkt, sowie die Betreuung bei ihren Aufgaben während der Zeit ihrer Regentschaft.  
Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Herausgabe und Finanzierung des jährlichen Veranstaltungskalenders.  
Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden.
- § 3 **Mitgliedschaft**  
Mitglieder des Vereins können werden:  
a) Gemeinden  
b) Gewerbebetriebe  
c) juristische Personen  
d) Einzelpersonen  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.  
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.
- § 4 **Die Mitgliedschaft erlischt:**  
a) durch freiwilligen Austritt; dieser ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu erklären und muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres erfolgen.  
b) durch Ausschluss; ausgeschlossen kann werden, wer länger als sechs Monate nach erfolgter Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, wer das Ansehen oder die Interessen des Vereines verletzt, bei unehrenhaftem Verhalten oder beim Verstoß gegen die Satzung. Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft.  
Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.
- § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**  
Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.
- § 6 **Geschäftsjahr**  
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7 **Beiträge**  
Die Höhe der Beiträge und die Art ihrer Erhebung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 8 **Organe des Vereins**  
Organe des Vereins sind:  
a) die Vorstandschaft

b) die Mitgliederversammlung

§ 9 **Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer / Kassenwart
- d) bis zu 5 Beisitzern

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Sie führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht vor.

§ 10 Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese prüfen gemeinsam oder einzeln, jährlich die Kasse.

§ 11 **Vorstand im Sinne des BGB ist** der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 500 Euro übersteigt, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

§ 12 **Ausschüsse**

Die Vorstandschaft kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach ihren Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit von der Vorstandschaft abberufen werden.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich, einer Mindestfrist von einer Woche unter Angabe des Tages, des Ortes und der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes die Einberufung beantragt, muss sie einberufen werden.

Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beraten soll, müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen alle diejenigen Geschäfte, die der Vorstandschaft bzw. dem Vorsitzenden nicht übertragen sind, Genehmigung der Abrechnung, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins u.ä.

§ 14 **Beschlüsse der Mitgliederversammlung** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 **Satzungsänderung**

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt in einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb von sechs Wochen eine weitere einzuberufen, in welcher einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

- § 17 **Im Falle der Auflösung des Vereins** entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, gleichzeitig über das Vereinsvermögen. Es soll einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, d.h. der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben übereignet und zur weiteren Förderung der Zwecke dieser Satzung verwendet werden.
- § 18 Über die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- § 19 Die Vorstandschaft ist befugt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft läuft auf Lebenszeit, wenn diese nicht von der Vorstandschaft widerrufen wird. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich durch besonderes Engagement auszeichnet. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Herschberg, den 8. November 2016